

**Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers für die  
Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft  
oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage  
nach § 22 Abs. 8 SGB II (Stand 01.01.2015)**

**Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Geschäftsanweisung**

Das SGB II – und hier auch die Regelungen zu den Leistungen in der Zuständigkeit des Landkreises – hat sich in den letzten Jahren durch gesetzliche Neuregelungen und höchstrichterlicher Entscheidungen ständig verändert bzw. weiterentwickelt.

Der Landkreis Hildesheim hat die jeweils gültige Rechtslage in seinen Geschäftsanweisungen aufzunehmen und zu aktualisieren.

Damit die Anwendung der Geschäftsanweisung insbesondere für die Sachbearbeitung eine übersichtliche Unterstützung in der täglichen Fallbearbeitung bleibt, werden wesentliche (gesetzliche, höchstrichterliche Rechtsprechung) und allgemeine Änderungen (in Kurzform) jeder neuen Geschäftsanweisung vorangestellt und auf die entsprechende Ziffer der Geschäftsanweisung verwiesen.

Wesentliche Änderungen:

Grundsatz                    Personen ohne Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung

Darlehensweise Gewährung

Atypische Fallgestaltung, in denen eine Gewährung als Zuschuss in Betracht kommen könnte

### **Rechtslage:**

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können nach § 22 Abs. 8 SGB II auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

### **Beteiligung- und Abstimmungsverfahren:**

Bei der Ausgestaltung dieser Geschäftsanweisung sind die hiesigen Fachdienste 403 -Leistungen der Sozialhilfe-, 404 -Planung der Sozialhilfe/Betreuungsstelle Sozialhilfe-, 407 -Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen-, die OE 908 -Rechtsangelegenheiten-, das Jobcenter Hildesheim und die Agentur für Arbeit Hildesheim beteiligt worden.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. <a href="#">Grundsatz</a> .....	4
2. <a href="#">Schuldverpflichtungen für die Unterkunft</a> .....	4
3. <a href="#">Schuldverpflichtungen für eine vergleichbare Notlage</a> .....	5
4. <a href="#">Ermessen</a> .....	5
5. <a href="#">Sicherstellung der zukünftigen Zahlungen</a> .....	5
6. <a href="#">Vorrangiger Einsatz des Schonvermögens</a> .....	6
7. <a href="#">Darlehensweise Gewährung</a> .....	6
8. <a href="#">Inkrafttreten</a> .....	6

### Anlagen

- Anlage 1 Darlehensbescheid
- Anlage 2 Darlehensbescheid bei vorhandenem Vermögen
- Anlage 3 Ablehnung bei vorhandenem Vermögen
- Anlage 4 Ablehnung bei nicht sichergestellter Zahlung bzw erneutes Darlehen
- Anlage 5 Ablehnung bei unangemessenen KdU
- Anlage 6 Ablehnung bei unangemessenen HK
- Anlage 7 Ablehnung Stromschulden

## 1. Grundsatz

Der Begriff Unterkunft umfasst die Mietzahlungen bzw. die Darlehensraten (Zinsen, nicht Tilgung) bei Eigenheimen, sowie die Hausanschlusskosten.

Unter dem Begriff „vergleichbare Notlage“ sind Energieschulden für Heizung zu fassen, dies sind Kosten die für die Heizung aufgewandt werden müssen, unabhängig von der jeweiligen Energieart.

Schulden sind Ansprüche aus rückständigen Forderungen (z. B. des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens wegen nicht bezahlter Abschlags-/Vorauszahlungen für Heizenergie und/oder Miete und Betriebskosten), die fällig sind. Nachzahlungsbeträge aufgrund von Jahres-/Endabrechnungen für Betriebs- und Heizkosten, die trotz monatlich gezahlter Abschlagszahlungen entstanden sind (z. B. durch Mehrverbrauch und/oder Preiserhöhungen), sind keine Schulden. Diese Nachzahlungsbeträge sind Bedarfe nach § 22 Abs. 1 SGB II (s. Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 - 3 SGB II).

Nicht unter den Begriff Energieschulden für Heizung fallen die Stromkosten für Haushaltsenergie, die grundsätzlich mit dem Regelsatz abgegolten und damit weder dem Begriff der Unterkunft noch der vergleichbaren Notlage zuzuordnen sind. Sofern allerdings mit Strom geheizt wird, stellt dies einen Heizbedarf dar.

Führen Heizstromschulden oder (Alt)Schulden, auch für Haushaltsenergie, welche vor Leistungsbezug entstanden sind, dazu, dass der Energieversorger die Einstellung/Sperrung der Energieversorgung konkret ankündigt bzw. bereits durchgeführt hat, handelt es sich um „eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage“, weswegen § 22 Abs. 8 SGB II Anwendung findet. Handelt es sich um andere Fallgestaltungen, z. B. Stromschulden ohne (konkret angekündigter) Versorgungssperre, wird auf die Fachlichen Hinweise der BA zu § 24 SGB II verwiesen.

Voraussetzung für die Übernahme von Schulden ist, dass Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird. Ausreichend ist ein Anspruch auf die Leistung. Über den Leistungsanspruch muss noch nicht positiv entschieden sein. Ggf. löst die Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bei Räumungsklage wegen Mietrückständen eine antragsunabhängige Prüf- und Ermittlungspflicht aus, ersetzt aber nicht den für Leistungen nach dem SGB II erforderlichen Antrag.

Personen, die aufgrund der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse **keinen** Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung haben, sind an den Träger der Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

Im Rahmen der gesetzlichen Formulierung "soweit, dies zur Sicherung...gerechtfertigt ist" kommt auch eine Übernahme von Teilbeträgen in Betracht.

## 2. Schuldverpflichtungen für die Unterkunft

Voraussetzung für die Übernahme von Schulden ist, dass dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Die Unterkunft muss in diesem Sinn durch die Gewährung der Leistungen auf Dauer gesichert sein. Dementsprechend erlischt ein Anspruch z.B. durch die Räumung bzw. den Verlust der Wohnung oder wenn es lediglich um die Ablösung von Krediten geht, die die leistungsberechtigte Person zur Begleichung von Mietschulden aufgenommen hat. Voraussetzung ist weiterhin eine wirksame Kündigung des Vermieters und die Notwendigkeit die bewohnte Wohnung beizubehalten. In diesem Zusammenhang sind die §§ 543 und 569 (Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund) BGB zu beachten. Sofern die leistungsberechtigte Person in eine andere Wohnung umziehen kann, ist die Sicherung der vorhandenen Wohnung nicht erforderlich. Ziel der Leistungen ist es nämlich nicht, eine finanzielle Sanierung zu gewährleisten, sondern Obdachlosigkeit zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die künftige, fristgerechte Entrichtung der Zahlungen gewährleistet ist (s. Ziffer 5) und die Höhe des rückständigen Betrages nicht unverhältnismäßig ist.

Nicht gerechtfertigt ist die Sicherung von unangemessenem Wohnraum. Darüber hinaus sind Leistungen nicht gerechtfertigt, wenn die leistungsberechtigte Person vorsätzlich und im Vertrauen auf die Eintrittspflicht des SGB II Trägers Zahlungen nicht erbracht hat oder wenn es trotz entsprechender Hilfeangebote und Unterstützung wiederholt zu Rückständen gekommen und kein Selbsthilfewillen erkennbar ist. Eine wiederholte Übernahme von Rückständen kommt in Betracht, wenn diese in besonderen Umständen des Einzelfalles gründen und der Verweis auf eine Obdachlosenunterkunft aus gesundheitlichen Gründen ausscheidet.

### **3. Schuldverpflichtungen für eine vergleichbare Notlage**

Zur Behebung einer vergleichbaren Notlage kommt insbesondere die Übernahme von Energiekostenrückständen in Betracht, da die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung infolge (drohender) Sperrung der Energie- oder Wasserzufuhr dem Verlust der Unterkunft gleich steht.

Grundsätzlich muss die leistungsberechtigte Person alle Möglichkeiten, also auch zivilrechtliche, ausgeschöpft haben, um die Notlage selber zu beheben. Die leistungsberechtigte Person ist insoweit auch verpflichtet, sich an das Versorgungsunternehmen zu wenden, um eine Ratenzahlung zu vereinbaren bzw. im Wege einer einstweiligen Verfügung gegen den Energieversorger die Versorgungssperre zu verhindern.

Nicht gerechtfertigt ist die Behebung einer vergleichbaren Notlage, wenn die Leistungsberechtigte Person vorsätzlich und im Vertrauen auf die Eintrittspflicht des SGB II Trägers Zahlungen nicht erbracht hat oder wenn es trotz entsprechender Hilfeangebote und Unterstützung wiederholt zu Rückständen gekommen und kein Selbsthilfewillen erkennbar ist. Eine wiederholte Übernahme von Rückständen kommt in Betracht, wenn diese in besonderen Umständen des Einzelfalles gründen.

Weiterhin ist auch von Bedeutung, dass die künftige, fristgerechte Entrichtung der Zahlungen gewährleistet ist (s. Ziffer 5) und die Höhe des rückständigen Betrages nicht unverhältnismäßig ist.

### **4. Ermessen**

Insgesamt handelt es sich bei der Entscheidung über die Übernahme von vorstehend beschriebenen Schulden um eine Einzelfallentscheidung bei der Ermessen auszuüben ist.

Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen die Höhe der Rückstände, die Ursachen, das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten (erstmaliger oder wiederholter Rückstand) und ein erkennbarer Selbsthilfewillen. Sofern sich Kinder im Haushalt befinden, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die Gründe, die zur Entscheidung führen, sind detailliert aktenkundig zu machen.

Bei der Bescheiderteilung ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Abwägung im Rahmen des Ermessens deutlich wird.

### **5. Sicherstellung der zukünftigen Zahlungen**

Nach § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II soll das Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte Personen gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht

sichergestellt ist. Nach Satz 3 ist dies der Fall, wenn Mietrückstände bestehen die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen, Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen.

## **6. Vorrangiger Einsatz des Schonvermögens**

Verfügt die leistungsberechtigte Person über Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, ist dieses vorrangig einzusetzen. Insoweit ist der Vermögensschutz aufgehoben. Sofern das Vermögen nicht umgehend eingesetzt werden kann, kommt eine darlehensweise Schuldenübernahme in Betracht.

## **7. Darlehensweise Gewährung**

Die Hilfe soll als Darlehen gewährt werden, soweit nicht im Einzelfall die Gewährung der Leistung als Beihilfe in Betracht kommt.

Die Bewilligung als Beihilfe ist nur in atypischen Ausnahmefällen, wenn z. B. die Notlage auch durch ein Fehlverhalten des Grundsicherungsträgers mitverursacht wurde, denkbar (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2007, L 2 B 242/07 AS ER, für den Fall einer unterlassenen Beratung bei auftretenden Schulden).

Entgegen der bisherigen Rechtsauffassung liegt kein atypischer Ausnahmefall vor, wenn die Gewährung als Darlehen den Abbau von Integrationshemmnissen gefährden würde (z.B. bei Gefährdung der Ergebnisse einer lfd. Schuldnerberatung oder bei Einleitung oder Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens).

Bei Darlehensgewährung nach § 42a SGB II ist zu beachten, dass eine Gewährung eines Darlehens nur dann in Betracht kommt, wenn kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden ist. Es gibt kein nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a oder Nr. 4 SGB II geschütztes Vermögen mehr. Die Personen müssen komplett „entreichert“ sein, bevor eine Darlehensgewährung möglich ist (vgl. § 42a Abs. 1 SGB II). Soweit das vorhandene Vermögen nur zur Deckung eines Teilbetrages der Schulden ausreicht, ist nur der Restbetrag als Darlehen zu gewähren.

Bei jedem neu gewährten Darlehen nach § 42a Abs. 2 SGB II ist bei laufendem Leistungsbezug eine sofortige Aufrechnung zu veranlassen. Die Aufrechnung beginnt zwingend im Monat nach der Auszahlung des Darlehens und ist in Höhe von 10 % der Regelleistung der Darlehensnehmer festzusetzen. Die Aufrechnung ist sofort und im Darlehensbescheid zu erklären.

Endet der Leistungsbezug vor der vollständigen Rückzahlung des gewährten Darlehens, ist der offene Forderungsbetrag sofort und in voller Höhe fällig (§ 42a Abs. 3 und 4 SGB II). Über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

## **8. Inkrafttreten**

Die Geschäftsanweisung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.